

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 495/08 B

L 5 R 259/06 (Sächsisches LSG)
S 23 RJ 914/04 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.9.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern und von grundsätzlicher Bedeutung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 24.11.2008 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Dies beachtet die Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise. Wenn der Kläger vorträgt, das LSG habe das Recht falsch angewendet, indem es sich bei seiner Beurteilung des Berufschutzes auch mit den ausführlichen Regelungen der Berufskunde hätte auseinandersetzen müssen, rügt er inhaltlich eine unzutreffende Beweismwürdigung durch das LSG iS des *§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG*. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde keine Rolle.
- 6 Sofern der Kläger darüber hinaus eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG geltend macht, ist dieses Vorbringen ebenfalls nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revi-



sionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "auf welcher Grundlage und wie weit das Tätigkeitsbild des jeweiligen Facharbeiterberufes insbesondere unter Berücksichtigung des Wandels der verschiedenen Berufsbilder und der verschiedenen Ausbildungsberufe zu ziehen ist".
- 9 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage iS der obigen Erläuterungen aufgeworfen hat. Denn es fehlen hinreichende Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Nicht ausreichend ist die Behauptung des Klägers, das BSG habe sich mit der aufgeworfenen Frage noch nicht beschäftigt, ohne dies mit substantieller Argumentation zu belegen (*vgl BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Der Kläger unterzieht sich auch nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, dass sich die Beantwortung der von ihm gestellten Frage bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Er lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom Revisionsgericht noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichend Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160a Nr 8*). Dies gilt insbesondere für Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Mehrstufenschemas des BSG zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit, zu dem es bereits eine Vielzahl von einschlägigen Urteilen gibt.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

